jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/7/3 2000/10/0043

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.2000

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
80/02 Forstrecht

Norm

AVG §68 Abs1;
ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Die bloße Änderung der Rodungsfläche ändert nichts am Vorliegen einer entschiedenen Sache (Hinweis E 14.12.1998, 97/10/0115).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000100043.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at